

# Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

## 1. Hintergrund und Einleitung

---

Seit dem 1. Januar 2012 gilt die Neuregelung des Bundeskinderschutzgesetzes. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Person ab 14 Jahren, die „rechtskräftig wegen einer Straftat [...] verurteilt worden ist“<sup>1</sup>, die in den Bereich der Kindwohlgefährdung bis hin zu sexuellem Missbrauch führt<sup>2</sup>, von der Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (oder einem vergleichbaren Kontakt) von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden muss. Um dies gewährleisten zu können verlangt der Gesetzgeber, dass Einrichtungen oder Veranstalter (direkt oder indirekt) Einsicht in das sog. erweiterte polizeiliche Führungszeugnis aller Personen nehmen, welche eine „Leitertätigkeit“ ausführen. Entsprechende Verträge sind (oder werden) zwischen den Jugendorganisationen und den zugehörigen Jugendämtern geschlossen.

Für uns Pfadfinder bedeutet dies zunächst, dass alle Leiter ein solches Führungszeugnis beantragen müssen. Dafür sind prinzipiell drei Schritte notwendig, die im Folgenden anschaulich beschrieben sind.

Bitte beachtet, dass diese Hilfestellung Fehler enthalten kann, alle Informationen sind deshalb ohne Gewähr. Die Beschreibung bezieht sich ausschließlich auf die „klassische“ Vorgehensweise bei der Beantragung – die „online“ Version wird aus Sicherheitsgründen<sup>3</sup> nicht empfohlen.

## 2. Ehrenamtsbescheinigung durch die DPSG

---

Bevor es an die eigentliche Beantragung des Führungszeugnisses geht, müsst ihr euch die „Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit“ zusammen mit dem Antrag<sup>4</sup> auf ein EFZ bei der DPSG besorgen. Damit stellt ihr auch gleich den Antrag auf Gebührenfreiheit, welche euch grundsätzlich gewährt werden soll<sup>5</sup>.

Die Bescheinigung bekommt ihr online bei der NAMI (Namentliche Mitgliedermeldung) unter <https://nami.dpsg.de>. Zur Anmeldung dort benötigt ihr zunächst eure Mitgliedsnummer, die ihr zum Beispiel auf dem Adressaufkleber der „Mittendrin“ findet<sup>6</sup>, oder ihr fragt euren StaVo / NAMI-Admin danach (manche mögen auch einen alten Mitgliedsausweis haben). Wenn ihr euch noch nie bei der NAMI angemeldet hattet, könnt ihr mit eurem Geburtsdatum, welches hoffentlich richtig hinterlegt ist, einen Zugang beantragen<sup>7</sup>.

Danach seht ihr die NAMI-Übersichtsseite, welche unterschiedliche Informationen zur NAMI, eurem Stamm und so weiter anzeigt – wichtig ist hier nur der Knopf „Führungszeugnisse“ oben rechts auf der

---

<sup>1</sup> Aus §72a SGB VIII, z.B. unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

<sup>2</sup> Siehe Anlage 1 für eine ausführliche Liste

<sup>3</sup> Siehe z.B. <http://chaostreff.dingens.org/clicky.html.de> oder <http://www.heise.de/security/meldung/27C3-Von-Angriffen-und-Ausweisen-1159471.html>, offiziell unterstützte Kartenleser sind zudem extrem teuer

<sup>4</sup> §30a BZRG erfordert eine „schriftliche Aufforderung“ für die Beantragung

<sup>5</sup> Siehe <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2012/20120608.html>

<sup>6</sup> „finden“ darf hier wirklich mit „suchen“ in Verbindung gebracht werden: zwischen den beiden „#“ steht eine längere Nummer mit einem „M“ in der Mitte – die Zahlen rechts davon sind eure Mitgliedsnummer

<sup>7</sup> Es gibt noch eine Einschränkung: eure eMail-Adresse muss hinterlegt sein. Für eine Anleitung siehe die NAMI-Hilfe unter <http://doku.dpsg.de/pages/viewpage.action?pageId=5177564#Funktionen%C3%BCrMitglieder-Zugangsdatenanfordern>

Seite (siehe Abbildung 1), der ein Menü mit „Antragsunterlagen“ und „Meine Bescheinigungen“ verbirgt. Mit einem Klick auf „Antragsunterlagen“ könnt ihr euch das besagte Anschreiben mit Antrag herunterladen – zusammen mit der Einverständniserklärung, dass der Mitgliederservice der DPSG das Führungszeugnis lesen darf; dazu mehr unter „4. Negativbescheinigung der DPSG“.

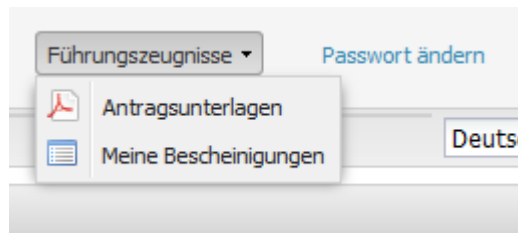


Abbildung 1: Download der Unterlagen aus der NAMI

### 3. Beantragung des EFZ bei der örtlichen Behörde

Mit der ausgedruckten Bescheinigung der DPSG und eurem Personalausweis könnt ihr nun beim Einwohnermeldeamt<sup>8</sup> das erweiterte Führungszeugnis beantragen<sup>9</sup>. Das Führungszeugnis wird bei dieser Beantragung nur an euch selbst geschickt und ist für 5 Jahre „aktuell“ und gültig. Für die Beantragung ist sonst nichts weiter erforderlich – die Ausstellung des Zeugnisses dauert etwa ein bis zwei Wochen. Ein Muster-Führungszeugnis ist in Abbildung 2 zu sehen.



Abbildung 2: Muster für ein EFZ - im Idealfall steht da natürlich "Keine Eintragung"

<sup>8</sup> Siehe Liste in Anlage 2

<sup>9</sup> Ausführliche FAQ zum Führungszeugnis im Allgemeinen:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html)

## 4. Negativbescheinigung der DPSG

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse ist eine sehr heikle Angelegenheit, da dabei unbedingt der Datenschutz gewahrt werden muss. Ein EFZ darf (unter anderem deshalb) nicht „zu den Akten gelegt“ werden – sprich, der Bezirk, euer StaVo, oder sonst ein Veranstalter darf sich keine Kopie des Zeugnisses anfertigen, oder es selbst behalten und abheften – muss die Einsicht in eurer Zeugnis aber dokumentieren und belegen können<sup>10</sup>.

Damit dies möglich ist wird deshalb das Führungszeugnis an sich in eine sogenannte „Negativbescheinigung“ umgewandelt, die nur dann ausgestellt wird, wenn das Führungszeugnis keine relevanten Eintragungen enthält – alle Eintragungen, die nicht in Verbindung mit dem §72a SGB VIII stehen<sup>11</sup>, werden ignoriert. Dies kann durch die Stadt geschehen, durch das Jugendamt – für uns ist es am besten, auch in Sachen Datenschutz, die Einsichtnahme durch den Mitgliederservice der DPSG vornehmen zu lassen. Dafür schickt ihr euer EFZ zusammen mit der „Einverständniserklärung zur Einsichtnahme“ (steht zusammen mit dem Antrag für das EFZ in der NAMI zum Download) an den DPSG Bundesverband – die Adresse ist auf die Erklärung mit abgedruckt. Kurze Zeit später erhaltet ihr eine eMail vom Bundesamt mit der Nachricht, dass eure Bescheinigung fertig ist, diese könnt ihr wieder in der NAMI herunterladen, und zwar unter „Meine Bescheinigungen“ (siehe Abbildung 1). Der Download geschieht über den Knopf „Anzeigen“.

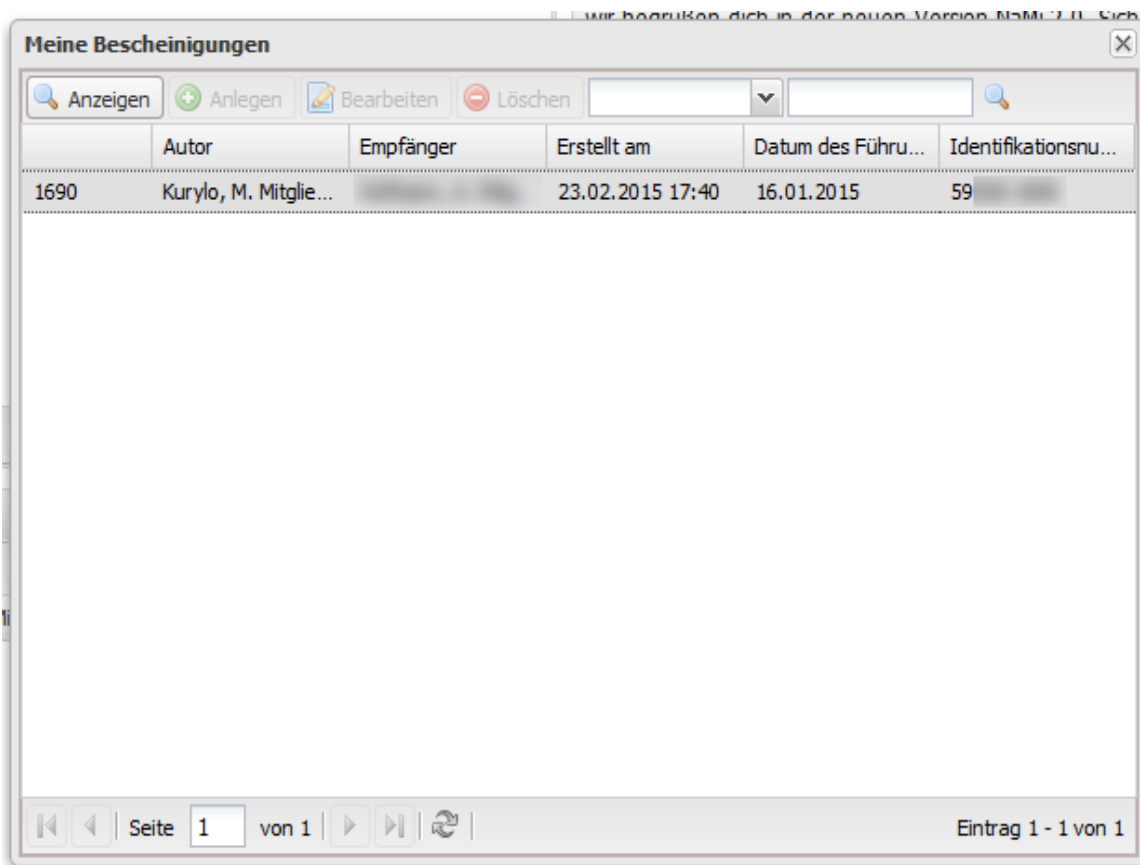


Abbildung 3: Liste der durch den Mitgliederservice erstellten Bescheinigungen in der NAMI, download mittels "Anzeigen"

<sup>10</sup> Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. euer Jugendamt), sind verpflichtet dies zu dokumentieren; in der Regel wird deshalb die Pflicht zur Dokumentation in den entsprechenden Verträgen mit den Stämmen / DV festgelegt.

<sup>11</sup> Wie gehabt: für eine Liste siehe Anlage 1

Die Bescheinigung enthält auch eine Möglichkeit, ihre Gültigkeit online nachzuprüfen, dürfte also neben den DPSG-Eigenen Veranstaltung auch für weitere Veranstalter gültig sein – dafür aber keine Garantie. Ein Beispiel einer solchen Bescheinigung seht ihr in Abbildung 4:

deutsche pfadfinderschaft sankt georg  
**dpsg**

**>>> Bescheinigung über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

Hiermit bestätigen wir, dass

**[Name]**  
geboren am **[Geburtsdatum]**  
wohnhaft in **[Wohnort]**

am 23.02.2015 uns ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat. Das Führungszeugnis mit dem Datum vom 16.01.2015 wurde durch uns eingesehen und enthielt im Sinne des §72a SGB VIII keine Eintragungen.

Diese Bestätigung wurde automatisch generiert und ist auch ohne Unterschrift gültig. Die Echtheit dieses Dokument kann auf der folgenden Webseite geprüft werden.

<https://nami.dpsg.de/ica/sgb-acht-bescheinigung-pruefen>  
Identifikationsnummer: 59 **[ID-Nummer]**

Martinstr. 2  
41472 Neuss

Fon: 0 21 31/46 99 60  
Fax: 0 21 31/46 99 65  
mitgliederservice@dpsg.de

www.dpsg.de  
Rechtsträger:  
Bundesamt Sankt Georg e.V.

≡

Abbildung 4: Beispiel für eine Bescheinigung

Diese Bescheinigung könnt ihr beliebig oft ausdrucken oder versenden. Sie ist, genauso wie das Führungszeugnis selbst, 5 Jahre gültig.

Diese Bescheinigung ist es, die ihr für eure Leitertätigkeit benötigt, und die ihr z.B. für ein Bezirkslager bei eurem StaVo abgeben müsst, auch wenn euer Stamm selbst noch keinen Vertrag mit dem zugehörigen Jugendamt geschlossen hat (es sind evtl. andere Stämme dabei, und in höheren Ebenen gilt die Regelung schon länger). Euer Führungszeugnis bleibt privat – das muss niemand sehen!

# Anlage 1: Einschlägige Straftaten

---

In §72a SGB VII gelistete Straftaten sind:

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## Anlage 2: Einwohnermeldeämter für Augsburg und Umgebung

---

Ein paar Adressen sind unten aufgelistet. Prinzipiell prüfen die Ämter nur die Gültigkeit des Ausweises und die Anforderung für das EFZ und reichen den Antrag dann an das Zentralregister weiter.

- **Für Augsburg:** Die Bürgerbüros in der Innenstadt, Haunstetten, Lechhausen und Kriegshaber nehmen Anträge für das EFZ entgegen. Adressen:  
Stadtmitte: An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg  
Haunstetten: Tattenbachstraße 15, 86179 Augsburg  
Lechhausen: Neuburger Str. 20, 86167 Augsburg  
Kriegshaber: Ulmer Str. 72, 86156 Augsburg

Für die arbeitende Bevölkerung haben alle Büros am Donnerstag bis 17:30 geöffnet. Augsburg bittet um vorherige Terminabsprache, online möglich unter

<http://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/buergerservice/buergerbueros/>

- **Für Neusäß:** Im Rathaus, Hauptstraße 28, 86356 Neusäß – Einwohnermeldeamt im Erdgeschoss. Am Mittwoch lange Öffnungszeiten; nach mündlicher Absprache mit der Stadtverwaltung sind auch Sondertermine möglich.
- **Für Aichach:** Beantragung beim Einwohnermeldeamt in Aichach (Tandlmarkt 13). Lange Öffnungszeiten am Donnerstag bis 18:00 Uhr.
- **Für Friedberg:** Beantragung beim Bürgeramt in Friedberg (Marienplatz 5, 86316 Friedberg). Lange Öffnungszeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag!
- **Für Kissing:** Beantragung im Rathaus (Pestalozzistraße 5, wohl Zimmer 11). Am Montag länger geöffnet.

Im Prinzip müsste jede „Annahmestelle“ die Anträge für jeden Bürger bearbeiten können, leider scheint zumindest Augsburg Probleme damit zu haben die Anträge von nicht in Augsburg gemeldeten Menschen anzunehmen; weitere Aussagen haben wir dazu noch nicht.